

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMETAS medical GmbH

1. Allgemeines; Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, die wir, die **AMETAS medical GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer: HRB 31152, vertreten durch Saad Muntazim, Christophstr. 6-8, D-09212 Limbach-Oberfrohna, Fax: +49 3722 4696292, E-Mail: info@ametas-medical.de, Web: www.ametas-medical.de mit unseren Unternehmerkunden iSd. Ziff. 1.7 („KUNDEN“) unterhalten.
- 1.2 Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung sämtlicher von uns angebotener Waren, insbesondere von in der Bundesrepublik verkehrsfähiger Arzneimittel (alles zusammen „Ware“) durch uns an den KUNDEN. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des KUNDEN gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN (z.B. Einkaufsbedingungen) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN in einer Bestellung verwiesen wurde und wir in deren Kenntnis die Lieferung an den KUNDEN vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem KUNDEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom KUNDEN uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt, Minderung, Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Angebote richten sich zudem ausschließlich an KUNDEN, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Lieferung der Ware zu deren Bezug berechtigt sind. Im Falle in der Bundesrepublik Deutschland apothekenpflichtiger Arzneimittel sind dies außer Apotheken ausschließlich die in § 47 AMG genannten Bezugsberechtigten, z.B. pharmazeutische Unternehmer und Arzneimittelgroßhändler (i.S.d. § 52a AMG).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem KUNDEN Kataloge, Berechnungen, Kalkulationen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Werktagen (Montag – Freitag, ohne gesetzliche Feiertage) nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN erklärt werden.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Liefertermine gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung als verbindlich.
- 3.2 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den KUNDEN erforderlich.
- 3.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir dem KUNDEN hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung vom KUNDEN werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.4 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser AVLB haften wir nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerungen durch Umstände verursacht werden, die sich unserer angemessenen Kontrolle bei Anwendung der von uns im Verkehr zu erwartenden Sorgfalt entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Handlungen der Regierung oder anderer vorherrschender Behörden, insbesondere, soweit diese aufgrund eines akuten nationalen oder internationalen Infektionsgeschehens, wie durch das SARS-CoV-2-Virus verursacht, erfolgen (nachstehend zusammen „Höhere Gewalt“ genannt). Wir teilen dem KUNDEN in einem solchen Fall auf Anfrage die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mit. Bei Höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der KUNDE als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des KUNDEN infolge Höherer Gewalt sind ausgeschlossen. Tritt der KUNDE zurück, erstatten wir ihm bereits geleistete Zahlungen für noch nicht erfolgte Lieferungen unverzüglich zurück.
- 3.5 Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. 8 dieser AVLB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager bei unserem Spediteur **SK Pharma Logistics GmbH, Remusweg 8, 33729 Bielefeld** (Ex Works Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Wir fügen der Lieferung der Ware alle hierfür gesetzlich notwendigen Unterlagen bei. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des KUNDEN wird die Ware von dort aus an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Verlangt der KUNDE eine andere Art der Versendung und kommen wir diesem Wunsch nach, trägt der KUNDE die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Art der Versendung und der von uns ursprünglich bestimmten. Erfolgt der Transport in speziellen Transportboxen, Kühlboxen oder anderen Leihverpackungen von uns, so bleiben diese unser Eigentum und sind uns bei der nächsten Lieferung zurückzugeben. Der KUNDE verpflichtet sich, solche Leihverpackungen pfleglich zu behandeln. Gibt der KUNDE Leihverpackungen nicht zurück oder beschädigt er diese, so hat er uns den Schaden zu ersetzen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Aussonderung und Bereitstellung der Ware auf unserem Werksgelände über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der KUNDE im Verzug der Annahme ist. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des KUNDEN. Dem KUNDEN steht es frei, eine Transportversicherung abzuschließen.

- 4.3 Kommt der KUNDE in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom KUNDEN zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Befindet sich der KUNDE in Annahmeverzug, haben wir Anspruch auf eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Annahmeverzuges bis maximal insgesamt 5% bzw. 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem KUNDEN bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4 Eine Lieferung solcher Ware, die für die Versorgung von Krankenhäusern vorgesehen ist, erfolgt erst, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der KUNDE hat uns nachzuweisen, dass die Voraussetzung des § 14 ApoG erfüllt sind (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie der Betriebserlaubnis einer Krankenhausapotheke gem. § 14 Abs. 1 ApoG oder eine behördliche Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gem. § 14 Abs. 5 ApoG, aus der sich die Laufzeit der Betriebserlaubnis bzw. des Versorgungsvertrages und die Dauer der Genehmigung ergibt);
 - b) Der KUNDE ist verpflichtet, uns unverzüglich das Erlöschen einer Betriebserlaubnis oder den Ablauf einer behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages schriftlich anzuzeigen;
 - c) Die im Rahmen dieser Ziff.4.4 erworbene Ware darf der KUNDE ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen Krankenhausversorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.

Verstößt der KUNDE gegen eine Pflicht aus Satz 1 a) bis c), so steht es uns frei, den Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Apothekeneinkaufspreis vom KUNDEN zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte von uns bleiben hiervon unberührt. Fallen die in Satz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen nachträglich weg, erlöschen sowohl der Anspruch auf Belieferung als auch der Anspruch auf Bezahlung.

5. Preise und Zahlungsbedingungen; Verpackungs- und Transportkosten

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Informationsstelle für Arzneispezialitäten IFA GmbH (IFA) gemeldeten Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 5.2 Die AMETAS medical GmbH ist berechtigt, dem KUNDEN Verpackungs- und Transportkosten wie folgt zu berechnen: Bei einem Bruttoauftragswert unter € 200,00 trägt der Kunde Verpackungs- und Transportkosten in Höhe von € 10,00. Die Kosten einer vom Kunden gewünschten besonderen Art der Versendung, insbesondere die Kosten für Sonder- und Eilzustellungen, sowie Expressgebühren oder die Kosten für Paketdienste, trägt der Kunde. Dies gilt ebenso für Zustellgebühren im Rahmen von Postsendungen, Nachnahmegebühren und Zuschläge für Luftpostsendungen.
- 5.3 Der Kaufpreis ist fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung. Maßgebend ist der Eingang des Geldes bei uns bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Bankkonto. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der KUNDE in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

- 5.5 Dem KUNDE stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des KUNDEN, insbesondere gemäß Ziff. 8.6 Satz 2 unberührt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB); die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der KUNDE hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der KUNDE den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem KUNDEN zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der KUNDE ist bis auf Widerruf gemäß unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der KUNDE schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff.6.2 genannten Pflichten des KUNDEN gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der KUNDE neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziff.6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der KUNDE uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des KUNDEN zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des KUNDEN Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.5 Wir sind (vorbehaltlich unabdingbarer gesetzlicher Abtretungsverbote) berechtigt, unsere Forderungen gegen den KUNDEN abzutreten.

7. Weiterverkauf; Warenabgabe

7.1 Die Ware darf nur in der unveränderten Originalpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

7.2 Der Einzelverkauf von Teilmengen bzw. Teilen einer Klinikpackung ist unzulässig

7.3 Der KUNDE verpflichtet sich, die Ware nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vertriebswege weiter zu verkaufen.

8. Mängelansprüche

8.1 Für die Rechte des KUNDEN bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Abgabe der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen und Lagerungshinweise, die der KUNDE vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVLB in den Vertrag einbezogen wurden.

8.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit oder der Eigenschaften der Ware des Anbieters haben wir nicht zu vertreten, wenn die Ware nach Gefahrübergang nicht ordnungsgemäß behandelt oder transportiert wurde. Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der Ware haben wir insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn die Ware vom KUNDEN nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurde.

8.4 Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von drei (3) Werktagen (montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage an unserem Sitz) erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der KUNDE offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der KUNDE die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der KUNDE als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der KUNDE nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der KUNDE die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

8.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.7 Der KUNDE hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der KUNDE die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.8 Der KUNDE hat die von uns gelieferte Ware ordnungsgemäß zu lagern. Ansprüche wegen Mängeln der Ware können nicht gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Ware

unsachgemäß gelagert wurde, oder den Verantwortungsbereich des KUNDEN verlassen hat. Ordnungsgemäß gelieferte Waren kann der Kunde gemäß der jeweils gültigen Fassung unserer Retourenregelung an uns zurücksenden. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Internetadresse www.ametas-medical.de abrufbar.

- 8.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom KUNDEN zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der KUNDE vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.10 Ansprüche von des KUDNEN auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der KUNDE nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des KUNDEN (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.5 Wir hafteten nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Ware durch den KUNDEN sind.

10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des KUNDEN, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche von des KUNDEN gem. Ziff. 9.2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen von uns, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How.
- 11.2 Der KUNDE verpflichtet sich, über Vertrauliche Informationen striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht zeitlich unbeschränkt nach Beendigung der Lieferbeziehung fort.
- 11.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem KUNDEN bei Vertragsschluss nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Vertragsbeziehung beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete KUNDE uns vorab unterrichten und uns Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Der KUNDE wird nur solchen Beratern oder sonstigen Auftragnehmern Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungs-Verpflichtungen dieser Klausel entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Desweiteren wird der KUNDE nur denjenigen Mitarbeitern oder sonstigen Auftragnehmern die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung der Vertragsbeziehung kennen müssen, und diese Mitarbeiter und sonstigen Auftragnehmer auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden im gesetzlich maximal zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

12. Sonstiges

- 12.1 Der KUNDE ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.2 Gegen unsere Forderungen kann der KUNDE nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen, es sei denn die Gegenforderungen stehen mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem KUNDEN nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 12.3 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem KUNDEN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Ist der Käufer Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.